Satzung

der Gemeinde Kürten zur Erweiterung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles

Unterossenbach

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466) und § 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 13.08.1984 (GV.NW. S. 475) hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am 01.07.1997 die Einbeziehung eines einzelnen Außenbereichsgrundstückes zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles *Unterossenbach beschlossen.*

§ 1

Abgrenzung

Die Grenzen der Erweiterung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden entsprechend den Eintragungen in der als Anlage beigefügten Planzeichnung (Auszug aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5000) festgelegt. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Erschließung

Die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Vorhaben ist nur zulässig, wenn bis zum Beginn ihrer Benutzung die Erschließungsanlagen vorhanden sind.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzungserweiterung ist gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB am 02.07.1997 beschlossen worden.

Kürten, den 22.9.1997

Bürgermeister

Ratsmitglied

Diese Satzungserweiterung ist gemäß § 11 BauGB am 28.10.97 angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht/~~für Teilbereiche~~ geltend gemacht.

Köln, den 14. Jan. 1998

Bezirksregierung Köln
~~Der Regierungspräsident~~ Im Auftrag

Bezirksregierung Köln 1

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit zur Einsichtnahme gemäß § 12 BauGB ist am 28.02.1998 erfolgt. Damit ist diese Satzungserweiterung rechtsverbindlich geworden.

Kürten, den

Bürgermeister